

Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

(vom 19. Juli 2000)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

§ 1.⁷ Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen der Direktion der Justiz und des Innern ist kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 61 BVG⁵ und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB⁴. Aufsicht

§ 2.¹¹ ¹ Die Vorsorgeeinrichtungen erstatten dem Amt jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, Bericht im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. b BVG⁵. Bericht-
erstattung

² Sie legen dem Bericht die Jahresrechnung gemäss Art. 47 BVV 2⁶, den Revisionsbericht der Kontrollstelle sowie neu erstellte versicherungstechnische Gutachten des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge bei.

³ Sie reichen neue oder geänderte Reglemente umgehend zur Prüfung ein.

⁴ Bei besonderen Vorkommnissen, welche die Beurteilung der Lage der Vorsorgeeinrichtung erheblich beeinflussen, erstatten sie sofort Bericht.

§ 3. Das Amt ist gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, deren Kontrollstellen sowie deren Expertinnen und Experten weisungsberechtigt. Weisungsrecht

§ 4. ¹ Das Amt erhebt folgende Gebühren.¹¹ Gebühren

a. Ausübung der Aufsicht

Bei einem Bruttovermögen der Vorsorgeeinrichtung
(ohne Rückkaufswert von Versicherungen)

| | | Jährliche Grundgebühr in Fr. |
|-----|----------------|---------------------------------|
| bis | Fr. 100 000 | 200 |
| bis | Fr. 500 000 | 600 |
| bis | Fr. 1 000 000 | 900 |
| bis | Fr. 5 000 000 | 1200 |
| bis | Fr. 10 000 000 | 1500 |
| bis | Fr. 20 000 000 | 2250 |

831.4 Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

| | Jährliche Grundgebühr in Fr. |
|--|---------------------------------|
| bis Fr. 100 000 000 | 2700 |
| bis Fr. 500 000 000 | 3150 |
| über Fr. 500 000 000 | 3600 |
| Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Vorsorgeeinrichtung zu Gunsten der Destinatäre entrichtet: | |
| bis Fr. 100 000 | 200 |
| bis Fr. 500 000 | 300 |
| über Fr. 500 000 | 500 |
| | Gebühr in Fr. ⁸ |
| b. Eintrag ins Register für die berufliche Vorsorge | 250–2500 |
| c. Änderung oder Löschung eines Registereintrags | 250 |
| d. Genehmigung von Schlussberichten nach Löschung im Register | 200–2000 |
| e. Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung | 200–2000 |
| f. Urkundenänderung | 100–600 |
| g. Reglementsprüfung | 200–500 |
| h. ⁹ Aufsichtsrechtliche Massnahmen und besondere Entscheide | 500–5000 |

² Erfordern Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. h einen aussergewöhnlich grossen Aufwand, können Gebühren entsprechend diesem Aufwand verrechnet werden.⁸

B. Stiftungen

Stiftungen
der beruflichen
Vorsorge

§ 5. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Stiftungen der beruflichen Vorsorge.

Aufsicht

§ 6. ¹ Das Amt ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören.

² Bei der Ausübung der Aufsicht über subventionierte Stiftungen berücksichtigt es die Kontrolle der Direktion des Regierungsrates, die für die Ausrichtung der Beiträge zuständig ist.

³ Der Bezirksrat ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, der Gemeinderat über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören.

§ 6 a.¹⁰ Das Amt erstellt und veröffentlicht ein Verzeichnis der im Kanton Zürich unter Aufsicht stehenden Stiftungen. Dieses kann auch auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Stiftungs-
verzeichnis

§ 7.⁹ ¹ Die Stiftungen reichen der Aufsichtsbehörde jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, die Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, den Bericht der unabhängigen qualifizierten Kontrollstelle und einen Tätigkeitsbericht ein. Bilanz und Betriebsrechnung werden nach dem Bruttoprinzip dargestellt. Bericht-
erstattung

² Die Aufsichtsbehörde kann nähere Anforderungen an die Berichtserstattung festlegen.

³ Die Stiftungen reichen neue oder geänderte Reglemente umgehend zur Prüfung ein.

⁴ Bei besonderen Vorkommnissen, welche die Beurteilung der Lage der Stiftung erheblich beeinflussen, erstatten sie sofort Bericht.

§ 8. Die Aufsichtsbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen pflichtgemässen Ermessens handeln. Eingriffs-
befugnis

§ 9.¹¹ ¹ Für Änderungen der Organisation oder des Zweckes von Stiftungen gemäss Art. 85, 86 und 86 a ZGB⁴ ist das Amt zuständig. Änderung von
Organisation
oder Zweck

² Für Aufhebungen von Stiftungen gemäss Art. 88 ZGB⁴ ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 10.¹¹ ¹ Das Amt erhebt für die Ausübung der Aufsicht folgende Gebühren: Gebühren

Bei einem Bruttovermögen der Stiftung

| | Jährliche Grundgebühr in Fr. |
|----------------------|---------------------------------|
| bis Fr. 100 000 | 200 |
| bis Fr. 500 000 | 400 |
| bis Fr. 1 000 000 | 600 |
| bis Fr. 5 000 000 | 800 |
| bis Fr. 10 000 000 | 1000 |
| bis Fr. 20 000 000 | 1500 |
| bis Fr. 100 000 000 | 1800 |
| bis Fr. 500 000 000 | 2100 |
| über Fr. 500 000 000 | 2400 |

² Im Anwendungsbereich von § 6 Abs. 2 entfällt die Gebührenerhebung für die Ausübung der Aufsicht.

³ Für die weiteren aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten des Amtes richten sich die Gebühren nach § 4 Abs. 1 lit. e–h sowie § 4 Abs. 2.

831.4 Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden³ und der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden².

C. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

§ 11. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 17. August 1983 und die Verordnung über das Stiftungswesen vom 9. Dezember 1998 aufgehoben.

¹ [OS 56.232.](#)

² [LS 681.](#)

³ [LS 682.](#)

⁴ [SR 210.](#)

⁵ [SR 831.40.](#)

⁶ [SR 831.441.1.](#)

⁷ Fassung gemäss RRB vom 14. Mai 2003 ([OS 58.109](#)). In Kraft seit 1. Juni 2003.

⁸ Eingefügt durch RRB vom 28. Januar 2004 ([OS 59.53](#)). In Kraft seit 1. März 2004.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 28. Januar 2004 ([OS 59.53](#)). In Kraft seit 1. März 2004.

¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 5. Dezember 2007 ([OS 62.542](#); [ABl 2007.2265](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2007 ([OS 62.542](#); [ABl 2007.2265](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.